

Gemeinbedarfsfläche „Schule und Sport“:

Die Größe des bisher geplanten Gymnasiums mit Außenanlagen und Dreifeldsporthalle basiert auf der Schulentwicklungsplanung 2027, der eine zwischenzeitlich überholte Bevölkerungsprognose zu Grunde liegt. Das geplante Gymnasium in Panketal wird nach ersten öffentlich geäußerten Einschätzungen **frühestens** 2030 in Betrieb gehen können. Die Bevölkerungsprognosen sind derzeit leicht rückläufig, erste KITA- Einrichtungen müssen wegen Nichtauslastung bereits aktuell geschlossen werden. Die Größe des bisher geplanten Gymnasiums geht über die Größenordnungen der “ Raumprogrammempfehlungen- Musterflächenprogramm für allgemeinbildende Schulen im Land Brandenburg“ (2019) hinaus. Danach ist auch keine Dreifeldsporthalle, sondern eine Zweifeldsporthalle empfohlen.

Aus der Begründung geht nicht hervor, weshalb hier an diesem sensiblen Standort größer gebaut werden soll, als es empfohlen wird.

Mit vier Zügen wäre der Bedarf ausreichend und gut gedeckt. Eine Zweifeldsporthalle ist für die geplante Schule nach den “ Raumprogrammempfehlungen- Musterflächenprogramm für allgemeinbildende Schulen im Land Brandenburg“ (2019) bedarfsdeckend. Darüber hinaus verfügt Panketal in Kürze über eine neue Dreifeldsporthalle sowie eine neue Zweifeldsporthalle für die neue Grundschule.

In Panketal wird somit bereits den Bedürfnissen des außerschulischen Sports in erheblichem Maße entsprochen.

Größer zu bauen bedeutet mehr Flächenversiegelung oder/ und mehr Baumasse, mehr Wasserverbrauch, mehr anfallendes Schmutzwasser usw., was negative Auswirkungen auf Natur- und Umweltbelange hat.

In Anbetracht der angespannten Haushaltslage im Land Brandenburg besteht ohnehin das Erfordernis der Reduzierung der Größenordnung auf ein erforderliches (Mindest-) Maß. Diese Kriterien wurden in keine Abwägung einbezogen, sie wurden einfach als gegeben hingenommen, das ist zu kritisieren.

Die Begründung zum Bebauungsplan verweist auf ein städtebauliches Konzept in vier Varianten, welche nach Angaben der Verfasser auf der Grundlage des “Raumprogrammempfehlungen-Musterflächenprogramm für allgemeinbildende Schulen im Land Brandenburg“ (2019) erarbeitet wurden.

Der Bezug des städtebaulichen Konzeptes zu den “ Raumprogrammempfehlungen- Musterflächenprogramm für allgemeinbildende Schulen im Land Brandenburg“ (2019) ist den öffentlich ausgelegten Unterlagen zum B-Plan Nr.35 P nicht zu entnehmen.

Vermisst wird eine fortgeschriebene aktuelle Variante eines städtebaulichen Konzepts, die die neue Situation berücksichtigt. Es ist lediglich erkennbar, dass die Grundstücksfläche, die als Gemeinbedarfsfläche in Anspruch genommen wird, größer geworden ist.

Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit durch die Öffentlichkeit wäre es hilfreich gewesen, den Auslegungsunterlagen die viel zitierten

“Raumprogrammempfehlungen-Musterflächenprogramm für allgemeinbildende Schulen im Land Brandenburg“ (2019), hier für Gymnasien, beizulegen.

Bei der Lärmabwägung zum Schulstandort wird darauf verwiesen, dass Kinderlärm sozial adäquat sei. Nur handelt es sich hier nicht ausschließlich um Kinder, sondern um Jugendliche bzw. junge Erwachsene. Insofern macht es sich die Plangeberin hier etwas leicht mit der Begründung, also einer sich im Wesentlichen auf eine für Kindertagesstätten zutreffenden Argumentation. Abgelehnt hingegen wird die Argumentation zur Lärmverträglichkeit der geplanten Sporthalle, die zu den sensiblen Nutzungszeiten durch außerschulischen Sport genutzt werden soll. Grundsätzlich dürfte eine Doppelnutzung zwar kein Problem darstellen, die in der Begründung vorgenommene Abwägung wird jedoch als fehlerhaft betrachtet. Hier könnte ein Lärmkonflikt zur angrenzenden Wohnbebauung

entstehen, deren Wohnqualität bzw. Lebensbedingungen stark beeinträchtigt würden. Es reicht nicht aus, pauschal zu behaupten, hier würde nach dem Stand der Technik gebaut bzw. die Anwohner müssten kurze Lärmüberschreitungen hinnehmen.

Gefordert wird hier eine differenzierte Betrachtung der Lärmauswirkungen einer Sporthalle auf die nördliche und östliche Wohnbebauung der Schönower Straße, der südlich angrenzenden Wohnbebauung an der Robert-Koch-Straße und auch der westlich gelegenen Wohnbebauung Buchenallee. Denn der Bebauungsplan bestimmt nicht den konkreten Standort für die einzelnen Baukörper.

In der Begründung fehlen Angaben, wie der Lärmschutz an möglichen Standorten einer Sporthalle durch entsprechende bauliche Maßnahmen und ggf. eingeschränkte Nutzungszeiten auf welcher konkreten gesetzlichen Grundlage sichergestellt wird. Das sollte nachvollziehbar und allgemeinverständlich dargelegt werden.

Die Begründung schließt nicht aus, dass es zu vereinzelt Lärmüberschreitungen kommen könnte, es wird in der Argumentation darauf abgestellt, dass Betroffene das kurzzeitig aushalten müssen.

Es dürfte doch möglich sein, mit dem Nachweis erforderlicher Wand- und Deckenstärken, dem Verzicht auf Fenster-, Decken- bzw. Türöffnungen und dem Lärmschutz für Haustechnik auf dem Dach der Sporthalle, der Öffentlichkeit und insbesondere den Betroffenen bestimmte Ängste zu nehmen.

Der rechtliche Bezug, dass der Lärmschutz sichergestellt ist, wird hier völlig außen vorgelassen. Lautsprecher im Außenbereich werden strikt abgelehnt, da diese zu viel Lärm verursachen. Auch hier gibt es keine konkreten Angaben, folglich auch keine Abwägung. Dass die Anlage eingeepegelt werden soll, ist zu unbestimmt und nicht dauerhaft gewährleistet ggf. sogar manipulierbar.

Da es sich um eine Angebotsplanung handelt, hält der Plan hier einen gewissen Spielraum für die Bebauung innerhalb der Gemeinbedarfsfläche offen. Die zulässige Grundfläche ist zwar festgelegt, eine Darstellung der sich ergebenden GRZ fehlt aber leider. Bedenklich erscheint, dass zusätzlich zu den zulässigen Überschreitungen der Geschossfläche, die sich bereits aus der BauNVO ergeben, weitere zusätzliche Überschreitungen mittels textlicher Festsetzungen ermöglicht werden. Leider ist eine nachvollziehbare Vergleichbarkeit der absolut möglichen Grundstücksüberbauung und deren Einordnung für die Bürger nicht gegeben.

Es fehlt eine überschlägliche Darstellung der möglichen Grundstücksüberbauung, die sich aus den Hauptanlagen ergibt sowie Nebenanlagen, die nach BauNVO anzurechnen sind und Nebenanlagen, die mittels textlicher Festsetzungen Nr. 9 und 10 zulässig sind. Die Darstellung einer überschläglichen erreichbaren überbauten Grundstücksfläche (GR) zur fiktiv damit erreichten GRZ wäre hilfreich. Eine Kappung der GRZ bei 0,8, wie sie auch die BauNVO vorsieht, muss sichergestellt werden.

Die textliche Festsetzung Nr. 2 wird in der beabsichtigten Form abgelehnt.

Angeregt wird neben der allgemeinen Zulässigkeit von Vereinssport in der Sporthalle eine lediglich ausnahmsweise Zulässigkeit der Nutzung der Schulgebäude zu sonstigen Bildungs-, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken zuzulassen. Es mangelt i.Ü. daran, dass diese (ausnahmsweise) zulässigen Nutzungen nicht konkret benannt sind und Angaben zu Nutzungshäufigkeiten und -zeiten, der Nutzeranzahl usw. nicht benannt werden. Erst dann ließen sich alle Konsequenzen bzw. mögliche Konflikte, die aus einer derartigen Zufahrt bzw. derartigen zusätzlichen Nutzungen der Schulgebäude resultieren können, einschätzen.

Was die Anzahl der Stellplätze betrifft, müssen diese auch für Veranstaltungen etc. die gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 2 allgemein zulässig sein sollen, nachgewiesen werden. Möglicherweise gibt es Gleichzeitigkeitsfaktoren zu beachten.

Dazu müssten die neben der Schulnutzung und dem außerschulischen Sport zulässigen Veranstaltungen konkreter definiert werden. Unter den gegebenen Umständen wird eine zulässige Reduzierung der Stellplätze mittels Bebauungsplanfestsetzung kritisch gesehen. Es wird befürchtet, dass es in den angrenzenden Wohnstraßen zu Parksuchverkehr kommt.